

**Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)  
über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung  
in dem Bachelorstudiengang Kunsttherapie**

**vom 29. Juni 2020**

**Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung hochschuleigener Auswahl- und  
Zulassungssatzungen vom 30. April 2021, in Kraft getreten mit Wirkung vom 19.05.2021, 7. April  
2022, in Kraft getreten mit Wirkung vom 06.05.2021 und 16. Januar 2024, in Kraft getreten mit  
Wirkung vom 01.02.2024**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Kunsttherapie, sowie für das Aufnahmeverfahren nach § 8 HZG der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und § 11 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. Die Hochschule nimmt mit den in Satz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.

## **§ 2 Frist**

(1) Der Antrag auf Zulassung, Formular Ehrenwörtliche Erklärung und die künstlerische Mappe nach § 3 Absatz 3 für die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Ziffer 7 LHG müssen für das Wintersemester bis zum 31. Mai eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG, Zeugnisse und das Vorpraktikum gemäß § 3 Absatz 2 müssen für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch an die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) nach Maßgabe der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt. Die künstlerische Mappe für die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Ziffer 7 LHG muss an der Hochschule Wirtschaft und Umwelt im Original eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG, Zeugnisse nach Ziffer 1 und das Vorpraktikum nach Ziffer 2 sind innerhalb der im § 2 Absatz 2 genannten Frist beizufügen.

1. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien (abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeit).

2. Als Vorpraktikum ist eine Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Zeitstunden in einer sozialen Einrichtung oder im sozialen Bereich (z.B. Krankenhaus, Seniorenheim, Jugendhaus, Einrichtung für Menschen mit Behinderung, künstlerische Projekte mit sozialen Zielgruppen) nachweisen (mit Zeitraum, Umfang und Art der Tätigkeit). Bei Müttern oder Vätern, die vorrangig die Betreuung ihrer Kinder übernommen haben, kann auf den Nachweis einer sozialen Tätigkeit verzichtet werden. Alternativ zum Vorpraktikum wird eine Ausbildung in einem sozialen Beruf als Zugangsvoraussetzung anerkannt.

(3) Für die Begabtenprüfung muss eine künstlerische Mappe und Formular Ehrenwörtliche Erklärung, innerhalb der im § 2 Absatz 1 genannten Frist, an der Hochschule eingegangen sein.

Die Hochschule kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(4) Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ist an die Hochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HtWG) Konstanz in der von ihr verlangten Form zu richten.

#### **§ 4 Sprachkenntnisse**

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 58 (LHG) sind durch ausländische Studienbewerber\*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, für die im § 1 dieser Satzung genannten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HtWG Konstanz
2. das „Deutsche Sprachdiplom (der Kultusministerkonferenz) - Zweite Stufe“, DSD II
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
4. das Zeugnis der „Zentralen Oberstufenprüfung“ (ZOP) oder das „Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts, GDS / KDS
5. die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München
6. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn in allen Teilprüfungen mind. TON 3 erreicht wurde
7. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II (DSD II)
8. „Telc Deutsch C1 Hochschule“

## **5 Zulassung**

(1) Die Zulassungsbescheide werden im DoSV-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist. Zulassungsanträge, für welche die in § 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

(3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 Absatz 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 10 eine Rangliste.

## **§ 7 Auswahlkommission**

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Lehrenden der Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie, Fachbereich der Hochschulstudiengänge Künstlerische Therapien (HKT). Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit des Dekans bestellt. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 10 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren.

## **§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen**

Für die Bildung der Ranglisten in den Bachelorstudiengängen werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) und
2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
  - a) abgeschlossene Berufsausbildung in einer Ausbildung der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung zugeordnet ist, oder Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf, der über die fachspezifische Eignung Auskunft geben kann gemäß der Anlage 1 innerhalb berufstypischer Tätigkeiten der Berufshauptgruppe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung und
  - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden
3. Eine künstlerische Mappe, die nach dem in Anlage 1 aufgeführten Schema benotet wird. Die Mappe muss mindestens 20 bis höchstens 25 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten enthalten und wird digital eingereicht. Es können Arbeiten aus allen Bereichen der Bildenden Kunst eingereicht werden, von denen mindestens die Hälfte aus aktuellen, datierten Arbeiten bestehen muss (nicht älter als 2 Jahre). Sie sollen den Stand und die künstlerische Entwicklung der Bewerber/in aufzeigen.  
In die Mappe ist das unterschriebene Formular Ehrenwörtliche Erklärung zur künstlerischen Bewerbungsmappe einzufügen. Die Mappe wird von einer Professorin/einem Professor des Bachelorstudiengangs Kunsttherapie, nach den in Anlage 1 aufgeführten Kriterien, bewertet. Die Mappenprüfung muss bestanden werden
4. das Ergebnis der kunsttherapeutischen Aufnahmeprüfung.

## **§ 9 Aufnahmeprüfung**

(1) Die nach dem Ergebnis aus der Anlage 1 der im § 8 Ziffer 3 dieser Satzung genannten Kriterium werden die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber zu einem 2-tägigen Aufnahmeworkshop nach § 8 Ziffer 4 dieser Satzung eingeladen.

Dieser enthält auch ein persönliches 20-minütiges Eignungsgespräch. Von den Personen, ist mindestens die dreifache Zahl der zu vergebenden Studienplätze einzuladen. Im Aufnahmeworkshop arbeiten die Bewerberinnen und Bewerber zwei Tage in Kleingruppen unter Anleitung einer Dozentin/eines Dozenten des Studiengangs.

(2) Im Aufnahmeworkshop erfolgt eine Einschätzung des künstlerischen und kunsttherapeutischen Entwicklungspotentials der Bewerber/innen, in Verbindung mit der Fähigkeit zu spontanem Ausdruck in prozessorientierten und experimentellen Vorgehensweisen Anhand der Anlage 2. Bewertet werden darüber hinaus die Befähigung zu bildnerischer Interaktion, die Bereitschaft zur Selbsterfahrung im künstlerischen Vorgehen, Sensibilität und Wahrnehmungsfähigkeit für Andere

und deren Gestaltungen sowie die in der Gruppe erkennbaren sozialen und selbstreflexiven Kompetenzen.

(3) Das persönliche Eignungsgespräch findet im Anschluss an den Aufnahmeworkshop statt. In einem 20-minütigen Gespräch werden die Bewerber/innen bezüglich ihrer Studienmotivation, ihrer Vorerfahrungen und der Selbsteinschätzung ihrer Studierfähigkeit befragt. Es soll dabei eine Einschätzung der Persönlichkeit der Bewerberin/des Bewerbers in Hinblick auf die Eignung für einen therapeutischen Beruf erfolgen. Das Eignungsgespräch wird von einer/einem hauptamtlichen Professor/in des Bachelorstudiengangs Kunsttherapie geleitet. Als weitere/r Prüfer/in nimmt die Dozentin/der Dozent, die/der den Aufnahmeworkshop geleitet hat, an der Prüfung teil. Jede/r der beiden Prüfenden gibt eine eigene Bewertung ab. Die abschließende Bewertung des Eignungsgesprächs ergibt sich aus dem Durchschnitt beider Noten. Die Gesamtnote der Begabtenprüfung wird nach den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

## **§ 10 Erstellung der Rangliste**

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtnote.  
(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die in § 8 genannten Einzelkriterien entsprechend dem in Anlage 2 festgelegten Bewertungsmaßstab bewertet.

(3) Die gemäß § 10 Absatz 2 ermittelte Note wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt, beginnend mit der besten Note.

(3) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge in grundständigen Studiengängen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG;

## **§ 11 Ortsbindung im öffentlichen Interesse**

(1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die

1. einem auf Bundesebene Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Ergänzungskader (EK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören, oder
2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sind und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. Die entsprechenden Nachweise wie eine beglaubigte Kopie des Bundesfachverbands und eine Bescheinigung des Vereins oder einen Nachweis über das Mandat eines kommunalpolitischen Gremiums sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung über das Auswahlverfahren im Bachelor Studiengang Kunsttherapie der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) vom 05.02.2018 aufgehoben.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für die grundständigen Studiengänge zum Wintersemester 2020/2021.

Nürtingen, 29. Juni 2020

Professor Dr. Andreas Frey  
Rektor

## Anlage 1

### Ergebnisermittlung nach § 8 Ziffer 3 und 4 dieser Satzung

Die Gesamtnote der Begabtenprüfung wird wie folgt ermittelt:

Kriterien	Faktor
Gesamtnote Begabtenprüfung abzüglich Bonuspunkte	X6
Note Hochschulzugangsberechtigung	X1
Gesamtnote Auswahlverfahren	:7

Kriterien	Faktor
Note der bestandenen Mappenprüfung	X1
<b>Aufnahmeprüfung</b> (Note bestandener Aufnahmeworkshop	<b>X2</b>
<b>Aufnahmeprüfung</b> (Note bestandenes persönliches Eignungsgespräch)	<b>X2</b>
<b>Gesamtnote Begabtenprüfung</b>	<b>:5</b>

### Mappenbenotungs- und Bewertungskriterien

#### Mappenbenotungskriterien

Allgemeine künstlerische Qualität,  
Intensität der künstlerischen Auseinandersetzung,  
Eigenständigkeit des künstlerischen Ausdrucks,  
Originalität und Umsetzung experimenteller Vorgehensweisen,  
technische Umsetzung und adäquater Einsatz künstlerischer Mittel,  
formale Durcharbeitung.

#### Mappenbewertungskriterien

Der Mappenprüfung wird folgende Skala zugrunde gelegt:

<b>Eignung für das Studium der Kunsttherapie</b>	Note
Eine herausragende Eignung ist deutlich erkennbar	1,0
	1,3
Eine gute Eignung ist deutlich erkennbar	1,7
	2,0
	2,3
Eine Eignung ist erkennbar	2,7
	3,0
	3,3
Eine Eignung ist bedingt erkennbar	3,7
	4,0
Eine Eignung ist nicht erkennbar / Prüfung ist nicht bestanden	5,0

Das Verfahren der **kunsttherapeutischen Aufnahmeprüfung** gliedert sich in zwei Teilprüfungen. Um die Aufnahmeprüfung als Ganzes zu bestehen, muss jede Teilprüfung bestanden werden.

Für die Aufnahmeprüfung fallen Gebühren gemäß der Hochschulgebührensatzung an.

Einem 2-tägigen Aufnahmeworkshop

Im Aufnahmeworkshop arbeiten die Bewerber/innen zwei Tage in Kleingruppen unter Anleitung einer Dozentin/eines Dozenten des Studiengangs. Im Aufnahmeworkshop erfolgt eine Einschätzung des künstlerischen und kunsttherapeutischen Entwicklungspotentials der Bewerber/innen in Verbindung mit der Fähigkeit zu spontanem Ausdruck in prozessorientierten und experimentellen Vorgehensweisen. Bewertet wird darüber hinaus die Befähigung zu bildnerischer Interaktion, die Bereitschaft zur Selbsterfahrung im künstlerischen Vorgehen, Sensibilität und Wahrnehmungsfähigkeit für Andere und deren Gestaltungen sowie die in der Gruppe erkennbaren sozialen und selbstreflexiven Kompetenzen.

Ein persönliches 20-minütiges Eignungsgespräch

Das persönliche Eignungsgespräch findet im Anschluss an den Aufnahmeworkshop statt. In einem 20-minütigen Gespräch werden die Bewerber/innen bezüglich ihrer Studienmotivation, ihrer Vorerfahrungen und der Selbsteinschätzung ihrer Studierfähigkeit befragt. Es soll dabei eine Einschätzung der Persönlichkeit der Bewerberin/des Bewerbers in Hinblick auf die Eignung für einen therapeutischen Beruf erfolgen. Das Eignungsgespräch wird von einer/einem hauptamtlichen Professor/in des Studiengangs geleitet. Als weitere/r Prüfer/in nimmt die Dozentin/der Dozent, die/der den Aufnahmeworkshop geleitet hat, an der Prüfung teil. Jede/r der beiden Prüfenden gibt eine eigene Bewertung ab. Die abschließende Bewertung des Eignungsgesprächs ergibt sich aus dem Durchschnitt beider Noten.

Für die Bewertung der beiden Teilbereiche liegt folgende Punkteskala zugrunde:

<b>Eignung für das Studium der Kunsttherapie</b>	<b>Note</b>
Eine herausragende Eignung ist deutlich erkennbar	1,0 1,3
Eine gute Eignung ist deutlich erkennbar	1,7 2,0 2,3
Eine Eignung ist erkennbar	2,7 3,0 3,3
Eine Eignung ist bedingt erkennbar	3,7 4,0
Eine Eignung ist nicht erkennbar / Prüfung ist nicht bestanden	5,0



## Anlage 2

Die Endnote wird wie folgt ermittelt

Kriterien	Faktor
Gesamtnote Begabtenprüfung abzüglich Bonuspunkte	X6
Note Hochschulzugangsberechtigung	X1
Gesamtnote Auswahlverfahren	:7

Für die Ermittlung der **Bonuspunkte** wird folgende Skala zugrunde gelegt.

Abgeschlossene Berufsausbildung im künstlerischen, kulturellen oder sozialen Bereich	-0,5
Abgeschlossenes Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder ein abgeschlossener Bundesfreiwilligendienst (BFD) im sozialen, künstlerischen oder kulturellen Bereich oder eine entsprechende soziale, künstlerische oder kulturelle Tätigkeit (im Umfang von mindestens 6 Monaten)	-0,4
Vorpraktikum im kunsttherapeutischen Bereich im Umfang von mind. 240 Zeitstunden	-0,3